

**AMTLICHE PUBLIKATION**

---

## **Zurückschneiden von Grünhecken, Bäumen und Sträuchern**

Grundeigentümer und Liegenschaftsverwalter werden auf die Vorschriften der kantonalen Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 aufmerksam gemacht. Gemäss §17 ist das Lichtraumprofil durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen, Grünhecken, Sträucher und Stauden haben über der Strasse einen Lichtraum von 4.5 m Höhe zu wahren, bei Fusswegen reicht ein Lichtraumprofil von 2.2 m Höhe.

Dies gilt auch für private Strassen und Gehwege. Morsche oder dürre Bäume und Äste sind aus Sicherheitsgründen vorbeugend zu beseitigen. Im Sichtbereich von Einmündungen, Kurven innenseitig und Ausfahrten sind Sträucher und Pflanzen auf einer Höhe von 80 cm ab Oberkante Fahrbahn zurückzuschneiden. Hausnummern und Signalisationen müssen gut sichtbar sein. Die Strassenbeleuchtung darf nicht durch Pflanzen verdeckt sein.

Der Einsatz von Feuerwehr-, Polizei- und Sanitätsfahrzeugen, sowie von Kehrriemwagen und Postfahrzeugen muss jederzeit ungehindert möglich sein.

Die Pflanzen im Lichtraumprofil oder im Sichtbereich müssen bis spätestens **Ende Oktober 2016** zurückgeschnitten sein.

Sind die Pflanzen im Bereich Ihres Grundstücks bis zu diesem Termin nicht zurückgeschnitten, werden die Werkhofmitarbeiter/innen die Bäume, Sträucher, Polster- und Blumenstauden, mit Maschinen zu Ihren Lasten zurückschneiden.

Abteilung Planen und Bauen Wädenswil

---

Veröffentlichung am 07. Oktober 2016 in der Zürichsee-Zeitung

8820 Wädenswil, 5. Oktober 2016

Stadt Wädenswil  
Abteilung Planen und Bauen

Titus Zoller, Leiter Tiefbau